

Handwerker- und Kundendienstverträge

– Werkvertragsrecht und AGB-Gesetz

von Privatdozent Dr. Georgios Gounalakis und Assessorin Lydia Klose-Mokroß,
Frankfurt/M./Leipzig

Inhalt

- I. Einführung und Problemstellung
- II. Rechtliche Einordnung des Reparaturvertrages
 - 1. Reparaturvertrag als Werkvertrag
 - 2. Einzelne Rechtsfragen
 - a) Vergebliche Fehlersuche
 - b) Ersatzteil ist nicht mehr zu beschaffen
 - c) Provisorische Reparatur
 - d) Reparatur nicht mehr möglich
- III. Die Vergütung
 - 1. Festpreisvereinbarung
 - a) Festpreis als Pauschalpreis
 - b) Nichtigkeit der Festpreisvereinbarung
 - 2. Kostenvoranschlag
 - a) Zulässigkeit von Gebühren für die Erstellung
 - b) Verbindlichkeit des Kostenvoranschlags
 - aa) Abgrenzung zu verwandten Instituten
 - bb) Überschreitung eines „echten“ Kostenvoranschlags
 - cc) „Wesentlichkeit“ der Überschreitung i. S. v. § 650 BGB
 - dd) Schuldhaft unrichtige Erstellung/verschuldete Überschreitung
 - 3. Fehlende Vergütungsvereinbarung/ Berechnung auf AGB-Grundlage
 - a) Systematik des Werkvertragsrechts
 - b) Vereinbarung eines abstrakten Berechnungsmodus gem. § 631 Abs. 1 BGB
- c) Die einzelnen Rechnungsposten
 - aa) Arbeitszeit
 - (1) Stundenverrechnungssatz
 - (2) Arbeitswerte
 - (3) Arbeitszeiten mehrerer, u. U. unterschiedlich qualifizierter Personen
 - bb) Rüstzeiten
 - cc) Fahrt- oder Wegezeit
 - dd) Fahrzeugkosten
 - ee) Einsatz von Spezialgeräten
 - ff) Berechnung von Kleinteilen
 - gg) Verwaltungskostenpauschale
 - hh) Zuschläge für Notdienst-, Wochenend- und Feiertagseinsätze
- IV. Vertragsabwicklung
 - 1. Vorleistungspflichten
 - 2. Auftragserweiterungen
 - 3. Kündigungsrechte
 - 4. Rücktrittsrechte bei Nichteinhaltung von Fristen
 - 5. Schadensersatz wegen Nichteinhaltung von Fristen
 - 6. Nachbesserungsansprüche
- V. Vereinbarung von AGB
 - 1. Hausreparaturen
 - 2. Werkstattreparaturen
 - a) Gerät wird gegen Abholschein abgegeben
 - b) Unterzeichnung eines Auftragsformulars
 - c) Mündlicher Vertragsabschluß ohne Abholschein

I. Einführung und Problemstellung

Sehr häufig entsteht bei Reparaturrechnungen von Handwerkern oder Kundendiensten der Eindruck, diese seien **überhöht**. Ohne ausreichende Fachkenntnisse ist die Berechtigung der Einstellung einzelner Rechnungsposten oder der Höhe der abgerechneten Vergütung jedoch vom Kunden kaum zu beurteilen. Aufgezeigt werden sollen mit dem folgenden Aufsatz daher insbesondere die in der Praxis verwendeten **Abrechnungsmethoden**, die auf ihre rechtliche **Zulässigkeit** hin überprüft werden, aber auch andere typische Probleme, die im Zusammenhang mit Reparatur-„aufträgen“ auftreten.

Gegenstand des Beitrages ist nur der sog. **selbständige Reparaturvertrag**, der von den Rechtsverhältnissen zu unterscheiden ist, denen Reparaturen zugrundeliegen, welche aufgrund der Gewährleistung eines Kauf- oder Werkvertrages erfolgen. Abzugrenzen ist der selbständige

Reparaturvertrag auch von sog. **Kundendienstverträgen** und **Wartungsverträgen**. Diese werden für eine gewisse Dauer eingegangen und ihre rechtliche Einordnung ist streitig (vgl. z. B. MünchKomm-SOERGEL, BGB, 2. Aufl., § 631 Rn. 104). Reparaturverträge werden dagegen für ein bestimmtes, eng umgrenztes **Ziel** abgeschlossen. Inhalt des hier maßgeblichen, selbständigen Reparaturvertrages ist also, unter welchen Bedingungen eine bereits gebrauchte Sache, die funktionsuntauglich oder nur beschränkt tauglich ist, wieder in einen benutzungsfähigen Zustand zu versetzen ist.

Für die rechtliche Behandlung eines Reparaturvertrages im oben genannten Sinne kommt es zunächst darauf an, welchem **Vertragstyp** man ihn zuordnet (vgl. u. II) und sodann darauf, welche Parteivereinbarungen bezüglich der Vergütung getroffen wurden (vgl. u. III). Es muß unterschieden werden, ob ein Festpreis vereinbart wurde (vgl. u. III 1), ob dem Vertrag ein Kostenvoranschlag zugrundeliegt (vgl. u. III 2) oder ob die „Beauftragung“ des Handwerkers bzw. Kundendienstes ohne Vereinbarung über die Vergütung erfolgte (vgl. u. III 3). Im letzteren Fall kann es vorkommen, daß die Parteien zwar nicht ausdrücklich über die Vergütung gesprochen, jedoch dem Vertrag wirksam die AGB des Handwerkers bzw. Kundendienstes zugrundegelegt haben, in denen sich Klauseln über die Berechnungsweise der Vergütung befinden. Dieser Fall wird wegen des Sachbezugs zu der Zulässigkeit der einzelnen Rechnungsposten unter III mitbehandelt, obwohl an sich eine Vereinbarung jedenfalls über die Berechnungsweise der Vergütung vorliegt. Unter IV wird die Vertragsabwicklung erörtert.

Jeweils im Zusammenhang soll auch die AGB-Problematik mitbehandelt werden, wobei dem generellen Problem der wirksamen Vereinbarung von AGB bei Reparaturverträgen ein eigenes Kapitel gewidmet ist (vgl. u. V).

II. Rechtliche Einordnung des Reparaturvertrages

1. Reparaturvertrag als Werkvertrag

Der typische Reparaturvertrag wird von Rspr. und Rechtswissenschaft nicht als eigenständiger Vertrag, sondern als **Werkvertrag** i. S. v. § 631 BGB angesehen (für die Literatur z. B. MünchKomm-SOERGEL, a. a. O., § 631 Rn. 98; für die Rspr. zuletzt BGHZ 101, 307, 316 = NJW 1987, 2818 ff., wo das Gericht eine Klausel des Kfz-Reparaturgewerbes am gesetzlichen Leitbild des § 647 BGB, also am Werkvertragsrecht, mißt; vgl. auch MICKLITZ, Der Reparaturvertrag, Diss. 1984, S. 5 f.). **Geschuldet** ist demnach grundsätzlich der **Erfolg** der Reparatur, so z. B. die Herstellung eines intakten Gerätes. An diese werkvertragliche Eigenschaft knüpfen sich die ersten rechtlichen Probleme:

2. Einzelne Rechtsfragen

a) Vergebliche Fehlersuche

Sucht der **Handwerker** oder Kundendienstmonteur eine erhebliche Zeit lang vergeblich nach der Ursache des Defekts und **gibt** dann **auf**, so hat er den nach § 631 Abs. 1 BGB geschuldeten Erfolg nicht erbracht. Dann besteht mangels Gegenleistung auch kein Anspruch auf die Vergütung. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur anzunehmen, wenn ausdrücklich lediglich die Überprüfung vereinbart wurde, so daß auch die erfolglose Fehlersuche den Vergütungsanspruch auslöst. Sehen AGB die Zahlungspflicht für die erfolglose Fehlersuche vor, so verstößt diese Klausel gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG i. V. m. § 641 BGB (WOLF in WOLF/HORN/LINDACHER, AGBG, 2. Aufl., § 9 Rn. 128).

b) Ersatzteil ist nicht mehr zu beschaffen

Scheitert eine Reparatur allein daran, daß ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist, so ist eine in den AGB enthaltene Klausel, die dem Kunden die **Fehlersuchzeit** aufbürdet, **unwirksam** (str.; wie hier: WOLF, a. a. O.; KÖHLER NJW 1985, 945, 947; a. A. OLG Celle AGBE

§ 10 Nr. 33). Das gleiche gilt für Klauseln, die eine Vergütungspflicht für den Fall vorsehen, daß die Reparatur wegen zu hoher Kosten abgebrochen wird (vgl. HENSEN in ULMER/BRANDNER/HENSEN, AGBG, 6. Aufl., Anh. §§ 9–11 Rn. 602 m. w. N.).

c) Provisorische Reparatur

Auch die Klausel

„Kann die Störung aus Gründen der Sicherheit nicht oder nur provisorisch behoben werden, wird der Einsatz dennoch voll berechnet“,

die in den AGB von **Notdiensten** zu finden ist, ist unwirksam (LG Düsseldorf, Urt. v. 23. 3. 1988 – 12 O 292/87), da sie dem Leitbild des erfolgsbezogenen Werkvertrages widerspricht. Mit der gleichen Begründung hat das LG München (Urt. v. 1. 2. 1990 – 7 O 13463/89) die Klausel einer Rohrreinigungsfirma

„Bei Abbruch der Arbeiten berechnen wir den bis dahin entstandenen Aufwand gem. Preisliste“ für unwirksam erklärt.

d) Reparatur nicht mehr möglich

Stellt sich erst während des Arbeitsvorgangs heraus, daß das Gerät aufgrund seiner Beschaffenheit nicht mehr zu reparieren ist, so ist **§ 645 Abs. 1 BGB** anwendbar. Dann ist das Werk infolge eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes unausführbar geworden. Der Begriff „Stoff“ umfaßt alle Gegenstände, aus denen, an denen oder mit deren Hilfe das Werk herzustellen ist (BGHZ 60, 14, 20 = NJW 1973, 318 ff.). Der Unternehmer kann dann nach dem Gesetzeswortlaut einen der geleisteten Arbeit entsprechenden **Teil der Vergütung** und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Eine Berechnungsformel für die Teilvergütung ist RGRK-GLANZMANN (12. Aufl., § 645 Rn. 8) zu entnehmen.

III. Die Vergütung

Über die Art und Berechnung der Vergütung sagt § 631 Abs. 1 BGB nichts aus. Daher steht es den Parteien **frei**, die **Berechnungsweise** zu wählen. Die Berechtigung bestimmter Ansprüche des Unternehmers richtet sich folglich zunächst danach, welche Vergütungsform die Parteien vereinbart haben.

1. Festpreisvereinbarung

a) Festpreis als Pauschalpreis

Vereinbaren die Parteien einen Festpreis, so ist zunächst durch **Auslegung** zu ermitteln, was damit zum Ausdruck gebracht werden sollte. Ist damit – wie meistens anzunehmen (Münch-Komm-SOERGEL, a. a. O., § 631 Rn. 170) – die Vereinbarung einer Pauschalsumme gemeint, so können **Veränderungen** in den die Vergütung bestimmenden Kalkulationsfaktoren die Höhe der Vergütung **nicht nachträglich** beeinflussen. Etwas anderes gilt nur bei einem entsprechenden Vorbehalt des Unternehmers bei Vertragsschluß, z. B. durch Lohn- oder Materialpreisklauseln (OLG Hamburg NJW 1974, 2049, 2050), oder wenn die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzuwenden sind.

b) Nichtigkeit der Festpreisvereinbarung

Ausnahmsweise kann jedoch die Festpreisvereinbarung gem. § 138 Abs. 2 BGB nichtig sein, was insbesondere bei Einschaltung eines sog. Notdienstes möglich ist. Für die von § 138 Abs. 2 BGB vorausgesetzte **Zwangslage** ist eine momentane Kalamität, wie z. B. ein Wasserrohrbruch, ausreichend (LG Nürnberg BB 1973, 777, 778). Als ein die Nichtigkeit begründendes

„auffälliges Mißverhältnis“ zwischen Vergütung und Werkleistung kommt als **Schwelle** grundsätzlich das **Doppelte** bzw. die Hälfte des Wertes der Gegenleistung in Betracht (MünchKomm-MAYER/MALY, a. a. O., § 138 Rn. 119 m. w. N.). Im schon erwähnten Fall des Wasserrohrbruchs (LG Nürnberg a. a. O.) wurde ein Werklohn, der das Dreifache des Üblichen und Angemessenen beträgt, als sittenwidrig angesehen.

Gem. § 139 BGB ist bei Nichtigkeit der Festpreisvereinbarung im Zweifel **der gesamte Werkvertrag** nichtig. Denn nach h. M. ist ein Rechtsgeschäft, das wegen überhöhten Entgelts sittenwidrig ist, nicht mit einer angemessenen Gegenleistung aufrechtzuerhalten (BGHZ 44, 162 = NJW 1965, 2055, BGH NJW 1958, 1772). Der Unternehmer ist auf den Anspruch aus § 812 BGB beschränkt.

2. Kostenvoranschlag

Häufig wird vor der Reparatur auf Verlangen des Kunden ein sog. Kostenvoranschlag erstellt: Entweder um feststellen zu lassen, ob sich die Reparatur überhaupt noch lohnt oder um einen Preisvergleich zwischen verschiedenen Anbietern vornehmen zu können. Im Rahmen der Erstellung eines Kostenvoranschlags tauchen zwei typische Probleme auf: die Zulässigkeit von **Gebühren** für die Erstellung sowie die **Verbindlichkeit** des kalkulierten Preises.

a) Zulässigkeit von Gebühren für die Erstellung

Zunächst ist von Bedeutung, ob der Handwerker bzw. Kundendienst Gebühren für die Erstellung eines Kostenvoranschlags verlangen kann, wenn der Kunde entscheidet, daß der Reparaturaufwand sich nicht lohnt oder er den Reparaturvertrag anderweitig abschließt.

Bei Unterbleiben der Gesamtausführung ist eine Vergütung für den Voranschlag nur zu leisten, wenn er als **Einzelleistung** wirksam **vereinbart** worden und angemessen ist (BGH NJW 1979, 2202). Eine wirksame Vereinbarung setzt voraus, daß eine ausdrückliche und unmißverständliche, auf die Pflicht zur Vergütung des Kostenvoranschlags gerichtete gesonderte Abrede getroffen wird, und zwar **vor Zustandekommen** der Vereinbarung über die Erstellung eines Kostenvoranschlags (BGH NJW 1982, 765, 766; KG ZIP 1982, 1333; abweichend PALANDT/THOMAS, § 632 Rn. 5, der es genügen läßt, wenn nach §§ 157, 242 BGB die Vergütung dem geäußerten Parteiwillen entspricht, wobei darauf abgestellt wird, in **wessen Interesse** die Vorarbeiten erfolgen).

Enthalten die AGB eine **entsprechende Klausel**, wonach

„Kostenvorschläge, die nicht zur Erledigung der Reparatur führen, mit einer Bearbeitungsgebühr berechnet werden“,

so ist diese unwirksam. Z. T. wird darauf abgestellt, sie sei **überraschend** i. S. v. § 3 AGBG oder verstoße gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG (so HENSEN a. a. O. Rn. 448). Die Rspr. (BGH NJW 1982, 765; KG ZIP 1982, 1333) wendet § 9 Abs. 1 AGBG an.

Grds. fallen nach den berechtigten Erwartungen des Publikums die Kosten eines Voranschlags unter die **Gemeinkosten** des Unternehmers (HENSEN, a. a. O., Rn. 448). Daher können ohne eine Absprache über die Vergütungspflicht „Gebühren“ für die Erstellung gem. § 632 Abs. 1 BGB nur dann verlangt werden, wenn dies inzwischen in einer bestimmten Branche üblich ist.

b) Verbindlichkeit des Kostenvoranschlags

aa) Abgrenzung zu verwandten Instituten

Hierbei ist zu beachten, daß der Kostenvoranschlag – je nach dem Willen der Parteien – verschiedene Bedeutung haben kann: Grds. ist der Kostenvoranschlag eine **gutachterliche Äußerung** zur Kostenfrage (MünchKomm-SOERGEL, a. a. O., § 650 Rn. 3 m. w. N.), **bindet** den Unternehmer aber **keineswegs** an den von ihm angeschlagenen Kostenbetrag.

Abzugrenzen ist er daher vom **Angebot** i. S. v. § 145 BGB. Denn bei diesem ist der Handwerker bzw. Kundendienst an den ausgewiesenen Preis gebunden, wenn der Kunde das Angebot annimmt. Ob die von den Parteien als Kostenvoranschlag bezeichnete Vorausberechnung ein

Angebot darstellt, hängt von der **Auslegung** der Parteivereinbarung ab (§§ 133, 157 BGB). Vor allem kommt es dabei darauf an, ob nach dem Parteiwillen von Anfang an der Preisvorschlag als verbindlich gelten sollte.

Vereinbaren die Parteien zunächst die Erstellung eines unverbindlichen **Kostenvoranschlags**, verwenden ihn jedoch dann als **Unterlage** für einen **Gesamtpreis**, so verliert der Kostenvoranschlag seine selbständige Bedeutung. Dann handelt es sich um einen Festpreis im oben beschriebenen Sinne, der eine **Vergütungspflicht** des Kunden nur in der vereinbarten Höhe begründet. Ohne Belang ist dann auch, ob einzelne im Kostenvoranschlag vorgesehene Arbeiten unterblieben oder mehr Arbeiten angefallen sind (RGRK-GLANZMANN, § 650 Rn. 21).

Die gleiche Rechtsfolge wird ausgelöst, wenn der Unternehmer für die Einhaltung des Kostenvoranschlags garantiemäßig einzustehen hat. Das ist dann der Fall, wenn die Parteien einen **Garantievertrag** mit dem Inhalt abgeschlossen haben, daß der Unternehmer eine von seinem Verschulden unabhängige Gewähr für die Einhaltung eines Höchstpreises übernommen hat (BGH NJW-RR 1987, 337).

bb) Überschreitung eines „echten“ Kostenvoranschlags

Ist nach der Parteiabrede jedoch eine lediglich unverbindliche fachmännische Berechnung der voraussichtlichen Kosten gewollt, so liegt ein Kostenvoranschlag gem. § 650 BGB vor. Bei einer wesentlichen Überschreitung eines solchen unverbindlichen Kostenvoranschlags hat der Kunde ein **Kündigungsrecht** (§ 650 Abs. 1 BGB). Sodann stehen dem Handwerker/Unternehmer nur noch die Ansprüche aus **§ 645 BGB** zu. Zur Absicherung des Kündigungsrechts sieht das Gesetz eine **Anzeigepflicht** des Unternehmers vor, wenn dieser erkennen muß, daß eine wesentliche Überschreitung zu erwarten ist (§ 650 Abs. 2 BGB).

Kommt der Unternehmer dieser Pflicht nicht nach, so haftet er aus **positiver Forderungsverletzung** auf das negative Interesse (OLG Frankfurt/M. NJW-RR 89, 209, 210; OLG Frankfurt/M. OLGZ 84, 198); mit diesen Schadensersatzansprüchen kann der Besteller dann aufrechnen (OLG Frankfurt, a. a. O.). Ein Schaden besteht jedoch insoweit nicht, als die **Mehrkosten** zu einem **Wertzuwachs** des Werkes geführt haben (OLG Frankfurt, a. a. O.; BGH NJW 1970, 2018). Eine Schadensersatzpflicht des Unternehmers kann ganz entfallen, wenn im Einzelfall feststeht, daß der Besteller auch bei rechtzeitiger Anzeige der Kostenüberschreitung den Vertrag nicht gekündigt hätte (MünchKomm-SOERGEL, a. a. O., § 650 Rn. 13; OLG Frankfurt, a. a. O.). Die **Beweislast** trägt hier jedoch der **Unternehmer** (MünchKomm-SOERGEL, a. a. O.; a. A. RGRK-GLANZMANN, Rn. 16; OLG Frankfurt, a. a. O.; eine ausführliche Darstellung zum Streitstand bringt KÖHLER in NJW 1983, 1633, 1634).

Bei der Beurteilung von AGB, in denen die Verbindlichkeit von Kostenvoranschlägen geregelt ist, muß bedacht werden, daß das in § 650 BGB normierte Kündigungsrecht in der Praxis einen nur **unzureichenden Schutz** des Bestellers bietet. Dieser wird an einem Recht zur Lösung des Vertrages meistens uninteressiert sein, da er den Unternehmer nach § 645 BGB vergüten muß, das Werk aber unvollendet bleibt. Aus diesem Grunde verstoßen **alle AGB-Klauseln**, die dem Kunden die schmalen Rechte des § 650 BGB nehmen wollen, gegen das AGB-Gesetz. Eine **Beschneidung des Kündigungsrechts** oder eine Befreiung des Unternehmers von der Anzeigepflicht durch AGB ist nach § 9 AGBG **unwirksam** (ULMER-BRANDNER-HENSEN/HENSEN, a. a. O., Anh. §§ 9–11 Rn. 449).

cc) „Wesentlichkeit“ der Überschreitung i. S. v. § 650 BGB

Die kardinale Frage, wann eine Überschreitung i. S. d. § 650 Abs. 2 BGB wesentlich ist, ist nicht leicht zu beantworten. Maßgebend ist zunächst, ob der veranschlagte Endpreis überschritten ist; **Einzelpositionen** sind **ohne Belang** (PALANDT-THOMAS § 650, Rn. 2; RGRK-GLANZMANN

§ 650 Rn. 10). Unstrittig scheint auch zu sein, daß es für die Frage der Wesentlichkeit grds. auf den Einzelfall ankommt (MünchKomm-SOERGEL, a. a. O., Rn. 9; PALANDT-THOMAS a. a. O.; KÖHLER a. a. O.; RGRK-GLANZMANN a. a. O. Rn. 11).

Die von Rechtsprechung und Literatur als **Richtzahlen** angegebenen Prozentsätze **differieren** dagegen erheblich. Z. T. wird eine Überschreitung von **weniger als 10 %** (MünchKomm-SOERGEL, a. a. O., Rn. 9; PAHLMANN DRiZ 1978, 367; so auch das ZGB der DDR, vgl. § 195 ZGB sowie auch § 70 Vertragsgesetz) **noch als unwesentlich** angesehen; nach anderer Auffassung sollen als Richtschnur **15 bis 20 %** (ESSER-WEYERS SchuldR II, 5. Aufl., § 33 I Fn. 2), in besonderen Ausnahmefällen bis zu 25 % gelten (PALANDT-THOMAS, a. a. O.). Der **BGH** hat in einem **Sonderfall** sogar **27,5 %** als noch unwesentlich angenommen (VersR 1957, 298; vgl. auch BGH NJW-RR 1987, 337). In bezug auf Kfz-Reparaturbedingungen hat er dagegen das formularmäßige Einverständnis des Kunden mit Überschreitungen des Auftragspreises von 20 % bei Aufträgen bis zu 500 DM und von 15 % bei Aufträgen über 500 DM für unwirksam erklärt, und zur Begründung ausgeführt, eine solche Überschreitung sei „nicht nur geringfügig“ (BGHZ 101, 307, 312 = NJW 1987, 2828 unter I 1.). Dabei ist jedoch zu beachten, daß sich die für unwirksam erklärte Klausel nicht auf die Überschreitung eines Kostenvoranschlags bezog, sondern auf das Einverständnis mit der Durchführung vorher nicht vereinbarter Arbeiten.

KÖHLER (a. a. O., S. 1634) lehnt jede prozentuale Einordnung ab, da die Besonderheiten des konkreten Werkvertragstyps beachtet werden müßten. Für ihn liegt eine wesentliche Überschreitung dann vor, wenn sie so erheblich ist, daß sie einen redlich denkenden Besteller zu einer Änderung seiner Dispositionen, insbesondere zur Kündigung, veranlassen kann. Dabei seien auch die Eigenart der Werkleistung, das Verhältnis der Kosten des Werks zu seinem Nutzen, der Zeitpunkt der Erkennbarkeit der Kostenüberschreitung und der Bestimmtheitsgrad des Kostenvoranschlags zu würdigen und gegen das Interesse des Unternehmers an der Vertragsdurchführung abzuwägen.

Zwar ist KÖHLER recht zu geben, daß auf die angegebenen Umstände des Einzelfalls Rücksicht genommen werden muß. Trotzdem sollte eine Höchstgrenze von 10 %, allenfalls 15 % nicht überschritten werden. Denn ein Kunde läßt einen Kostenvoranschlag häufig zum Preisvergleich anfertigen. Dürfte dieser um 20 bis 25 % überschritten werden, so würden diejenigen Unternehmer belohnt, die ungenau kalkulieren und wegen einer zu niedrig gehaltenen Preisangabe einen „Auftrag“ erhalten. Um dem entgegenzuwirken, ist es erforderlich, die Wesentlichkeitsgrenze so niedrig wie möglich zu halten. Dadurch wird der Unternehmer auch angehalten, seine Kalkulationsgrundlagen so genau wie möglich zu fassen. Zum anderen bewirkt eine Höchstgrenze, daß auch der Besteller besser damit kalkulieren kann.

dd) Schuldhaft unrichtige Erstellung/verschuldete Überschreitung

Von der oben erörterten (vgl. 2b bb) schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht zu unterscheiden ist das schuldhaft unrichtige Erstellen des Kostenvoranschlags sowie das schuldhafte Überschreiten des Kostenvoranschlags.

Ist der **Kostenvoranschlag** schuldhaft **unrichtig** erstellt worden, so liegt darin eine **culpa in contrahendo**, die zum Schadensersatz verpflichtet. Für die Bestimmung des Schadens ist wiederum zu fragen, wie der Besteller sich verhalten haben würde, wenn der Anschlag richtig gewesen wäre (RGRK-GLANZMANN a. a. O., § 650 Rn. 17).

Wurde die **Reparatur** ohne Not **zu aufwendig** durchgeführt, so liegt darin eine verschuldete Überschreitung des Kostenvoranschlags und damit eine **positive Forderungsverletzung**. Der Unternehmer hat im Wege des Schadensersatzes seine Vergütung auf den Betrag herabzusetzen, der bei pflichtgemäßem Verhalten entstanden wäre (RGRK-GLANZMANN, a. a. O., Rn. 19).

3. Fehlende Vergütungsvereinbarung/Berechnung auf AGB-Grundlage

a) Systematik des Werkvertragsrechts

Nach § 631 Abs. 1 BGB hat der Besteller die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Haben die Parteien über die Vergütung **keine Vereinbarung** getroffen, so gilt eine solche als **stillschwei-**

gend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist (§ 632 Abs. 1 BGB). Das ist bei einem Reparaturvertrag immer anzunehmen: Wer einen Handwerker zur Reparatur eines Geräts ins Haus bestellt, kann nicht davon ausgehen, diese sei nicht kostenpflichtig.

Die Höhe der Vergütung richtet sich sodann nach § 632 Abs. 2 S. 2 2. Alt. BGB: Mangels einer Taxe, mit der nur hoheitlich festgesetzte Gebühren gemeint sind (vgl. RGRK-GLANZMANN, § 633 Rn. 16), ist die **übliche Vergütung** als vereinbart anzusehen (§ 632 Abs. 2 2. Alt. BGB). Für die Zulässigkeit der **Berechnungsmethode** kommt es also auf deren **Üblichkeit** an. Üblich ist diejenige Vergütung, die für Leistungen gleicher Art und Güte sowie gleichen Umfangs am gleichen Leistungsort nach allgemein anerkannter Auffassung bezahlt werden müssen (Münch-Komm-SOERGEL, a. a. O., § 632 Rn. 14 m. w. N.), wobei die Anerkennung der Üblichkeit gleiche Verhältnisse in zahlreichen Einzelfällen voraussetzt (BGHZ 43, 154, 159 = NJW 1965, 1134). Üblich in der Reparaturbranche ist eine Abrechnung auf der Basis von **Stundenverrechnungssätzen** (MICKLITZ ZIP 1986, 285, 287). Hinzu kommen eine Anzahl von einzelnen Posten wie z. B. Auslösung, Schreibgebühren, Einsatz von Spezialgeräten oder Zuschläge für Notdienst-, Wochenend- und Feiertagseinsätze.

Ist eine bestimmte Berechnungsweise der Vergütung zwar üblich, weil sie z. B. von allen Handwerkern am Leistungsort angewendet wird, so kann sie dennoch gegen **Treu und Glauben** (§ 242 BGB) verstoßen. Es ist als unzulässige Rechtsausübung anzusehen, wenn Handwerker und Kundendienste einer bestimmten Branche sowie eines bestimmten örtlichen Bereichs durch übereinstimmende Abrechnungsweise eine „Üblichkeit“ schaffen, die den Kunden unangemessen benachteiligt. Dabei muß auch bedacht werden, daß dem Kunden durch die allgemeine Übung in der Branche, ähnlich wie bei AGB, eine bestimmte Vergütungsweise einseitig auferlegt wird. Daher kann nicht allein das Kriterium der „Üblichkeit“ i. S. v. § 632 BGB entscheiden. Vielmehr muß eine **Kontrolle** über den Grundsatz von Treu und Glauben möglich sein.

So hat der BGH in seinem Urt. v. 5. 6. 1984 (BGHZ 91, 316, 317 f. = NJW 1984, 2160) klargestellt, daß bei Fehlen einer Vergütungsabrede über die Tragung von Kosten, die nicht die Hauptverpflichtung des Unternehmers, d. h. die Wiederherstellung des betriebsbereiten Zustandes, betreffen, unter Anwendung der Maßstäbe der §§ 157, 242, 632 Abs. 2 BGB zu entscheiden ist. Dabei können nach dem Leistungsprinzip des Werkvertragsrechts für solche, in den Risikobereich des Unternehmers fallende Nebenleistungen nur die **tatsächlich entstandenen Kosten** in Rechnung gestellt werden (BGH, a. a. O., S. 320).

Läßt sich keine übliche Vergütung feststellen, erfolgt die Bestimmung durch den Unternehmer selbst i. S. v. §§ 315, 316 BGB (BGH NJW 1970, 699, 700; PALANDT-THOMAS, a. a. O., Rn. 10; SOERGEL-MÜHL, BGB 11. Aufl., § 632 Rn. 7). Dann ist die Vergütungsbestimmung aber nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht (MünchKomm-SOERGEL, a. a. O., § 632 Rn. 15).

b) Vereinbarung eines abstrakten Berechnungsmodus gem. § 631 Abs. 1 BGB

Das Fehlen einer Bestimmung zur Vergütungshöhe ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Vertragsparteien keine festen Beträge vereinbart haben. Denn die Höhe der Vergütung ist auch dann bestimmt, wenn sich die Parteien über den Berechnungsmodus geeinigt haben (Münch-Komm-SOERGEL, a. a. O., § 632 Rn. 12). Das ist in praxi meistens dann der Fall, wenn eine bestimmte **Berechnungsweise** in den AGB des Handwerkers/Kundendienstes, die dem Reparaturvertrag aber auch wirksam zugrundegelegt worden sein mußten (vgl. dazu noch u. V), enthalten ist.

Im folgenden soll bei der Besprechung des jeweiligen Rechnungspostens wegen des Zusammenhangs auf die AGB-Problematik eingegangen werden, auch wenn systematisch nach der

obigen Definition bei wirksamer Vereinbarung eines Berechnungsmodus in AGB nicht von einer fehlenden Vergütungsvereinbarung i. S. v. § 632 Abs. 2 BGB ausgegangen werden kann, sondern die Parteien sich über den Berechnungsmodus und damit nach § 631 Abs. 1 BGB geeinigt haben.

Bei der Prüfung der Vergütungshöhe nach dem AGBG ist weiterhin zu beachten, daß gem. § 8 AGBG Preisabreden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen grds. als der **Vertragsfreiheit** unterliegend nicht nach §§ 9–11 AGBG überprüfbar sind. Nach der höchstrichterlichen Rspr. gehören dazu jedoch nicht die sog. **Preisnebenabreden** (BGHZ 91, 316, 318 = NJW 1984, 2160; NJW 1985, 3013, 3014). Umstritten ist, ob die Preise von Nebenleistungen der Inhaltskontrolle unterliegen (**bejahend**: BGH NJW 1984, 2160; OLG Frankfurt ZIP 1983, 702; **verneinend**: ULMER/BRANDNER/HENSEN-BRANDNER, a. a. O., § 8 Rn. 15, 16; MünchKomm-KÖTZ, a. a. O., § 8 Rn. 4; **differenzierend** zwischen der Preishöhe zum einen und der Verlagerung von Preisen, Kosten und Risiken zum anderen WOLF/HORN/LINDACHER-WOLF § 8 Rn. 15; im einzelnen dazu noch jeweils an gegebener Stelle).

c) Die einzelnen Rechnungsposten

aa) Arbeitszeit

Alle Berechnungsmethoden im Reparaturhandwerk haben einen gemeinsamen Bezugspunkt, der „üblich“ i. S. v. § 632 Abs. 2 S. 1 BGB ist: den Arbeitslohn, den der Besteller auf der Basis eigener Angaben des Reparateurs zu entrichten hat. Deshalb hat MICKLITZ (ZIP 1986, 286) recht, wenn er aufzeigt, daß die **Verfahrensweise**, den **zeitlichen Aufwand** zu bezahlen und nicht den Reparaturaufwand, der Struktur des **Werkvertragsrechts** grds. **widerspricht**.

Der in bezug auf die Arbeitszeit in der Rechnung aufgeführte Preis richtet sich nach folgenden Faktoren: nach dem zugrundegelegten Stundenverrechnungssatz (vgl. (1)) bzw. Arbeitswert (vgl. (2)), anknüpfend an die Dauer der Arbeiten sowie nach der Anzahl und nach der Qualifikation der eingesetzten Arbeitskräfte (vgl. (3)).

(1) Stundenverrechnungssatz

Die Höhe des üblichen Stundenverrechnungssatzes ist von Branche zu Branche, aber auch örtlich unterschiedlich. Was jeweils üblich ist, kann bei den **Handwerksinnungen** vor Ort erfragt werden.

Liegt der übliche Stundenverrechnungssatz in einer bestimmten **Spanne**, z. B. zwischen 60 und 80 DM, so kann die ergänzende Vertragsauslegung ergeben, daß nach dem Parteiwillen der **Richter** die **angemessene Vergütung** festlegen soll, die dann innerhalb der üblichen Spanne vom **Mittelwert** ausgeht und besondere Umstände des Einzelfalls nach oben oder nach unten berücksichtigt (PALANDT-THOMAS, a. a. O., § 632 Rn. 9).

Ist in (wirksam vereinbarten) AGB die Klausel vorgesehen

„**Angefangene Stunden** werden als **volle Stunden** berechnet“,

so ist hier strittig, ob dies als sog. **Preisnebenabrede** (vgl. o. 2b) überhaupt der Inhaltskontrolle nach dem AGBG unterliegt (**dagegen** OLG Frankfurt/M. ZIP 1983, 702, 704, das § 8 AGBG anwendet, weil es sich um eine **echte Preisgestaltungsklausel** handele). WOLF (WOLF/HORN/LINDACHER, a. a. O., § 11 Nr. 1 Rn. 39, § 8 Rn. 15, 16 und § 9 Rn. W 12) hält diese Klausel zu Recht für überprüfbar, da es sich dabei um Preise für Nebenleistungen handelt, die jedenfalls in bezug auf die Verlagerung von Preisen, Kosten und Risiken auf den anderen Vertragsteil einer Inhaltskontrolle anheimgestellt sind (ähnlich auch MICKLITZ BB 1988, 639, 643). WOLF erachtet sie richtigerweise als unangemessen nach § 9 AGBG unter Hinweis auf den BGH (BGHZ 91, 316, 320 = NJW 1984, 2160), freilich nicht per se, sondern nur zusätzlich mit der weiteren, allein im BGH-Urteil streitgegenständlichen Klausel

„**Fahrtzeiten** gelten als **Arbeitszeiten**“.

(2) Arbeitswerte

In einigen Branchen wird die geleistete Arbeit üblicherweise in sog. Arbeitswerten oder Arbeitseinheiten abgerechnet. Ein Arbeitswert bezeichnet einen bestimmten Bruchteil einer Stunde und kostet einen bestimmten Preis (nähere Erläuterungen zu den Arbeitswert- und Zeiteinheitssystemen bei MICKLITZ, Der Reparaturvertrag, S. 186 ff.). Verbraucherfreundlich ist diese Berechnungsweise dann, wenn der Kunde lediglich den **im voraus** kalkulierten Preis zu zahlen hat: Denn jedem typischen Arbeitsvorgang wird eine **feste Anzahl** von **Arbeitswerten** zugeordnet. Es ist dann ohne Belang, wenn der Reparateur nur unterdurchschnittlich schnell arbeitet; berechnet wird in jedem Fall die durchschnittlich notwendige Arbeitszeit.

In der Praxis wird jedoch zumeist die **tatsächlich gebrauchte Arbeitszeit** gemessen und in Arbeitswerte **umgerechnet**. In diesen Fällen muß der Kunde bezahlen, wenn der Monteur schlecht ausgebildet oder aus anderen Gründen zu langsam ist. Ist dieser Abrechnungsmodus in der speziellen Branche üblich, so ist dies **zulässig**. Die Grenzen zu § 242 BGB sind wohl noch nicht überschritten.

(3) Arbeitszeiten mehrerer, u. U. unterschiedlich qualifizierter Personen

Wenn der zugrundegelegte Stundenverrechnungssatz bzw. Arbeitswert nur für die Arbeit eines einzelnen Monteurs gilt, dann fällt für die Arbeit mehrerer Fachkräfte auch die entsprechende Anzahl an Stundenverrechnungssätzen bzw. Arbeitswerten an. Denn die im Reparaturhandwerk übliche Vergütung, die, wie bereits dargestellt, neben der Bezahlung der verbrauchten Stoffe vor allem auf der Basis von Stundenlöhnen stattfindet, orientiert sich weniger am Wert der erbrachten Leistung; Bemessungsgrundlage ist vielmehr der Aufwand an Arbeitsentgelt (MünchKomm-SOERGEL, a. a. O., § 631 Rn. 167).

Führen unterschiedlich qualifizierte Personen die Arbeiten durch, bringt z. B. der Reparateur eine Hilfskraft oder einen Lehrling mit, so muß der Besteller nach den soeben dargestellten Grundsätzen für deren Arbeit auch nur einen **geringeren Teil** der Stundenverrechnungssätze zahlen. Denn es ist davon auszugehen, daß weniger qualifizierte Kräfte auch niedrigeren Lohn erhalten, somit ein geringerer Aufwand für die Handwerksfirma bzw. den Kundendienst entsteht. Daß diese Verfahrensweise auch durchaus üblich ist, läßt sich aus dem Sonderdruck des Fachverbands Sanitär- Heizungs- und Klimatechnik Bayerns („Abrechnung von Kundendienst und Reparaturarbeiten“) vom August 1989 ersehen. Darin wird den Betrieben empfohlen, für die Berechnung von durch **Auszubildende** ausgeführte Arbeiten **45 %** des Arbeitswertes im ersten, **55 %** im zweiten, **65 %** im dritten und **75 %** im vierten Lehrjahr anzusetzen.

Fraglich ist die Berechnungsweise weiterhin dann, wenn der Einsatz von **mehreren Fachkräften** für die betreffende Reparatur ihrem Umfang und ihrem Charakter nach **schlichtweg unnötig** ist. Dann liegt im Einsatz des unnötigen Personals eine Nebenpflichtverletzung, die im Wege der positiven Forderungsverletzung zum **Schadensersatz** i. H. d. Mehraufwendungen für Lohnkosten und zur Aufrechnung berechtigt.

bb) Rüstzeiten

Die sog. Rüstzeit, d. h. die für das Vorbereiten und Auffüllen des Fahrzeugs aufgewendete Arbeitszeit, ist – jedenfalls wenn AGB eine entsprechende Klausel enthalten – **nicht** gesondert zu **vergüten** (ULMER/BRANDNER/HENSEN-HENSEN, a. a. O., Anh. §§ 9–11 Rn. 603; MICKLITZ BB 1988, 639, 644), wobei davon auszugehen ist, daß es sich um eine **überprüfbare Preisnebenabrede** handelt (vgl. MICKLITZ, a. a. O.).

cc) Fahrt- oder Wegezeit

Üblicherweise werden von Handwerkern und Kundendiensten auch die Zeiten für An- und Abfahrten in Rechnung gestellt.

Ist in **AGB** vorgesehen, daß „Fahrzeiten wie **Arbeitszeiten**“ berechnet werden, so ist diese Klausel nach höchstrichterlicher Rechtsprechung **unangemessen** i. S. v. § 9 AGBG (BGHZ 91, 316 = NJW 1984, 2160; OLG Frankfurt ZIP 1983, 702, 704). Als Begründung führt der BGH aus, die lediglich schematische Behandlung der Fahrzeiten wie Reparaturzeiten sei zu beanstanden, weil die Vergütung letzterer außer den Personal- und Gemeinkosten auch den auf die erbrachte Werkleistung entfallenden Unternehmergewinn sowie einen Risikozuschlag für etwaige Gewährleistungsansprüche einschlieÙe (BGH, a. a. O., S. 319). Zu entlohnen seien nach dem im Werkvertragsrecht geltenden Leistungsprinzip für Nebenleistungen lediglich die **tatsächlich entstandenen Kosten** (BGH, a. a. O., S. 320; kritisch zu diesem gesetzlichen Leitbild des Werkvertragsrechts mit beachtlichen Gründen THAMM DB 1985, 375 ff.).

Diese Entscheidung ist in der Literatur auf Kritik gestoÙen, zum einen wegen eines gegen § 8 AGBG verstoÙenden **Einbruches der Rechtsprechung** in die formularmäßig ausgeübte und mit der **Inhaltskontrolle** unüberprüfbare **Preisfestsetzungsbefugnis** des Verwenders (so SCHLOSSER ZIP 1985, 447, 455; WOLF/HORN/LINDACHER-WOLF § 8 Rn. 15), zum anderen, weil die im Interesse des Kunden aufgewendete Fahrzeit gleich hohe Kosten verursache wie die Arbeitszeit (so PALANDT-HEINRICHS § 9 AGBG Rn. 145).

Betrachtet man die praktischen Auswirkungen des Urteils, so ist fraglich, ob dem Schutz des Bestellers damit wirklich gedient ist. Zwar trägt eine nach Fahrt- und Arbeitszeiten aufgeschlüsselte Berechnung zur Preistransparenz bei. Doch wird das Handwerk oder der Kundendienst wiederum genötigt, die Berechnungsweise zu komplizieren. Der Gewinn pro Arbeitsstunde muß nun höher berechnet werden, was zu einer **Verteuerung des Stundenverrechnungssatzes** für die aufgewendete Arbeitszeit führt, während die Fahrzeit abgewertet wird. Dies wird im Ergebnis nicht zu einer Minimierung des Preises führen, sondern zu aufwendigen Detailaufschreibungen und Einzelberechnungen. **Folge** des höheren Verwaltungsaufwandes ist auch ein **Mehr an Kosten** (eine beispielhafte Berechnung der kostenmäßigen Konsequenzen bei THAMM DB 1985, 375, 377, der auch zutreffend darauf hinweist, daß z. B. das ZSEG in § 4 für die Berechnung der **Fahrzeit** eines **Gutachters** zu dem zu begutachtenden Objekt denselben Stundensatz vorsieht, wie für die Ausarbeitung des Gutachtens selbst).

Fraglich ist weiter, ob es zulässig ist, dem Besteller eine volle Fahrzeit zu berechnen, wenn der Monteur **nacheinander** nahe beieinander liegende **Kunden besucht**, bevor er zum Geschäftssitz zurückfährt.

Die **Zulässigkeit** einer in **AGB** enthaltenen Klausel dieses Inhalts jedenfalls ist **umstritten**: Das OLG Frankfurt/M. (ZIP 1983, 702, 704; ebenso WOLF in WOLF/HORN/LINDACHER, a. a. O., § 9 Rn. W 12) hält sie für angemessen, da eine Pauschalierung zur Vereinfachung der Abrechnung zweckmäßig sei (a. A. MICKLITZ BB 1988, 639, 643; zumindest Bedenken hat der BGH, wenn zusätzlich noch andere Klauseln von dem Grundsatz des kostendeckenden Aufwandsersatzes abweichen, BGHZ 91, 316, 320 = NJW 1984, 2160).

Legt man den Grundsatz des kostendeckenden Aufwandsersatzes für sämtliche zusätzlich zu der Arbeitsleistung anfallenden Nebenleistungen (BGH, a. a. O.) zugrunde, so sind wohl prinzipiell alle in **AGB** enthaltenen **groben Pauschalierungsversuche** für die Berechnung von Fahrtkosten **bedenklich**. Eine nach Entfernungszonen **gestaffelte Pauschale**, die den tatsächlich entstandenen Kosten nahekommt, dürfte dagegen – wie das OLG Frankfurt/M. (a. a. O.) anerkennt – als für die leichtere Berechenbarkeit **zweckmäßig** und **angemessen** anzusehen sein (so auch in den vergleichbaren Fällen der Wartungsverträge BRANDNER in ULMER/BRANDNER/HENSEN, a. a. O., Anh. §§ 9–11 Rn. 931).

Ein beliebter Trick **unseriöser Unternehmer** ist der folgende: Ein **Notdienst** steht im **örtlichen Fernsprechbuch** und der Kunde bestellt ihn im Vertrauen darauf, daß der Dienst im Heimatort residiert. Es stellt sich jedoch heraus, daß es sich **lediglich** um ein **Büro zur Auftragsannahme** handelt, während der Reparatuer von einem ganz anderen Ort anrückt. Will der Handwerker- bzw. Kundendienst die entsprechend höheren Kosten erstattet haben, so kann der Kunde mit einem Anspruch aus §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. **§ 263 StGB** aufrechnen. Denn mit der

Adressenangabe im Fernsprechbuch täuscht er die Kunden über den Anfahrtsweg. Der Schaden liegt in den höheren Fahrt- und Wegekosten; die Ankündigung, den Sachverhalt von der Staatsanwaltschaft prüfen zu lassen, mag von Fall zu Fall eine zivilrechtliche Auseinandersetzung überflüssig machen.

Wendet ein Monteur für **vergessenes Werkzeug** oder Ersatzteile wiederum Fahrzeit auf, so liegt darin sein Verschulden, was zum Schadensersatz aus Vertragsverletzung und zur Aufrechnung berechtigt.

dd) Fahrzeugkosten

Von den Fahrt- oder Wegekosten zu unterscheiden ist der Rechnungsposten „Fahrzeugkosten“, der sich in Handwerker- bzw. Kundendienstrechnungen oft als **„Kraftfahrzeugpauschale X DM“** findet oder nach gefahrenen Kilometern oder der Dauer des Einsatzes abgerechnet wird. Gemeint sind damit Kosten wie Anschaffung, Einrichtung und Unterhaltung des eingesetzten Fahrzeugs.

Für die in den AGB des Handwerkers/Kundendienstes enthaltene sog. Kraftfahrzeugpauschale muß das oben Gesagte gelten: Nach dem vom BGH (in BGHZ 91, 316, 320 = NJW 1984, 2160) für den Werkvertrag vertretenen Grundsatz des kostendeckenden Aufwandsersatzes für Nebenleistungen ist eine Pauschalierung grundsätzlich **bedenklich**.

Bei den nach gefahrenen Kilometern oder nach der Dauer des Einsatzes abgerechneten Fahrzeugkosten muß beachtet werden, daß diese oft in der Höhe des **Stundenverrechnungssatzes miteinkalkuliert** wurden. Ist das der Fall – was insbes. an überhöhten Stundenverrechnungssätzen zu erkennen ist – so ist eine **Doppelberechnung** ebenfalls nach dem Grundsatz des kostendeckenden Aufwandsersatzes **unzulässig**.

ee) Einsatz von Spezialgeräten

In bestimmten Branchen ist häufig der Einsatz von Spezialwerkzeugen nötig, die dann gesondert berechnet werden. Zu beachten ist jedoch, daß das sog. Spezialwerkzeug **nicht** zur **Standardausrüstung** einer bestimmten Branche gehören darf. Die Anschaffung und Unterhaltung dieses Werkzeugs ist meistens schon in die Kalkulation der Stundenverrechnungssätze eingeflossen. Eine doppelte Berechnung würde aber trotz eventueller Üblichkeit i. S. v. § 632 Abs. 2 S. 1 BGB als unzulässige Rechtsausübung gegen Treu und Glauben verstoßen (§ 242 BGB).

Wird ein Spezialgerät immer berechnet, unabhängig davon, ob es tatsächlich zum Einsatz kam, ist dies nach dem Grundsatz des kostendeckenden Aufwandsersatzes zu beanstanden. Eine entsprechende Klausel in AGB hat das OLG Stuttgart (Urt. v. 6. 5. 1988 – 2 U 157/87) für unzulässig erklärt. Werden teure Spezialgeräte eingesetzt, deren Anwendung im konkreten Fall **nicht notwendig** ist, liegt darin wiederum eine Vertragsverletzung, die zum Schadensersatz aus p. F. V. und zur Aufrechnung berechtigt.

ff) Berechnung von Kleinteilen

Häufig taucht in Handwerkerrechnungen der Posten „Pauschale für Kleinteile“ auf. Damit sind die Kosten für Schrauben, Muttern, Dichtungsringe etc. gemeint.

Das OLG Bamberg (NJW 1982, 778) hat in einer Strafsache den Angeklagten wegen **Betruges** verurteilt, weil er in seiner Rechnung Kleinteile in der Form eines **Pauschbetrages** berechnet hatte, die tatsächlich nicht eingebaut worden waren. Ein Anspruch auf Bezahlung von Kleinteilen habe nicht bestanden, weil keine verwendet worden seien. Nach einer Autoreparatur entstehe eine Forderung des Unternehmers, die sich zusammensetze aus der Vergütung für die erbrachte Tätigkeit und für das verwendete Material. Das Gericht läßt es aber ausdrücklich

offen, ob eine pauschale Berechnungsweise für Kleinteile derart, daß ein bestimmter Prozentsatz des Rechnungsbetrages ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Materialaufwand angesetzt wird, dann **zulässig** ist, **wenn** solche **Teile verwendet** wurden. Eine sich aus AGB ergebende pauschale Berechnung von Kleinteilen jedenfalls ist nach dem Grundsatz des kostendeckenden Aufwandsersatzes (BGHZ 91, 316, 320 = NJW 1984, 2160) unzulässig. MICKLITZ (BB 1988, 639, 645) weist darauf hin, daß gerade in bezug auf Kleinteile die Gefahr einer unzulässigen Doppelberechnung besteht, weil diese vielfach schon **Bestandteil** der **Gemeinkosten** des Unternehmers seien.

gg) Verwaltungskostenpauschale

Oft enthalten Handwerker- bzw. Kundendienstrechnungen Posten, die Pauschalen für Schreibgebühren, Personalkosten oder den sog. „Auslösesatz“ für den Monteureinsatz an auswärtigen Einsatzstellen bezeichnen.

Auch hier besteht grds. die Gefahr der unzulässigen Doppelberechnung, die für den Fall einer entsprechenden AGB-Klausel gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG verstößt, oder deren Berechnung als üblich i. S. v. § 632 Abs. 2 S. 1 BGB den Grundsatz von Treu und Glauben tangiert (§ 242 BGB). Denn meistens werden diese Kosten schon im Stundenverrechnungssatz oder in den allgemeinen Betriebskosten enthalten sein.

hh) Zuschläge für Notdienst-, Wochenend- und Feiertageeinsätze

Inwieweit solche Zuschläge zulässig sind, ergibt sich wiederum aus dem Grundsatz des kostendeckenden Aufwandsersatzes: Sie dürfen nicht auf alle Rechnungsposten, sondern **nur** auf die für die **Arbeitslöhne** entstehenden Kosten aufgeschlagen werden. Die Höhe dieser Aufschläge richtet sich z. B. nach den in **Tarifverträgen** vorgesehenen Lohnzuschlägen für Nacht- oder Feiertagsarbeit.

V. Vertragsabwicklung

Im folgenden sollen von der Vergütung unabhängige, aber dennoch gerade für den Reparaturbereich typische rechtliche Problemfelder aufgezeigt werden, die sich im Zusammenhang mit der weiteren Auftragsabwicklung ergeben können.

1. Vorleistungspflichten

Bei einem Reparaturvertrag ist der Unternehmer grds. vorleistungspflichtig (arg. e. § 641 Abs. 1 BGB; BGHZ 55, 354, 356 = NJW 1971, 838; 61, 42 = NJW 1973, 1792). Grundsätzlich können also Vorauszahlungen nicht verlangt werden. Eine anderweitige **individualvertragliche Regelung** ist jedoch **zulässig** (MünchKomm-SOERGEL, a. a. O., § 641 Rn. 2).

Eine **formulärmäßig** ausbedungene Vorauszahlungspflicht dagegen verstößt gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG i. V. m. § 641 BGB oder § 11 Nr. 2 AGBG (BGH NJW 1985, 855, 857; NJW 1985, 852; ULMER/BRANDNER/HENSEN-BRANDNER, a. a. O., Anh. §§ 9–11 Rn. 602; WOLF/HORN/LINDACHER-WOLF, a. a. O., § 9 Rn. R 126) und ist **unwirksam**. Das gleiche gilt für **Abschlagszahlungen**, soweit dem Auftragnehmer ein tatsächliches Zugriffsrecht oder der Besitz am Reparaturgegenstand verbleibt und er durch Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte ausreichend gesichert ist (WOLF, a. a. O.; BRANDNER, a. a. O.; a. A. STAUDINGER/SCHLOSSER, BGB, § 9 Rn. 182).

Handelt es sich jedoch um einen Reparaturauftrag im **Baubereich** und ist die **VOB** anwendbar und wirksam vereinbart, so kann der Handwerker **zulässigerweise** Vorauszahlungen und schon vor der Beendigung der Arbeiten eine Abschlagszahlung verlangen (VOB Teil B § 16).

2. Auftragserweiterungen

Grds. muß sich der Unternehmer bei der Reparatur an den vereinbarten Umfang halten: Gem. § 631 Abs. 1 BGB schuldet er das **versprochene Werk**. Nur dafür hat sich der Kunde zur Vergütung verpflichtet. In **Ausnahmefällen** können Ansprüche aus **GoA** oder ungerechtfertigter Bereicherung in Betracht kommen, wenn die **Leistungen** zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages **erforderlich** waren (BGH WM 1991, 1389, 1392).

In AGB – insbesondere im **Kfz-Reparaturgewerbe** – finden sich häufig sog. **Auftragserweiterungsklauseln**. Der BGH hat sich in einer jüngeren Entscheidung mit einer Klausel befaßt, nach der eine Durchführung nicht vereinbarter Arbeiten dann **nicht der Zustimmung** des Auftraggebers bedarf, wenn dieser **nicht kurzfristig erreichbar** ist, die **Arbeiten notwendig** sind und sich der Auftragspreis bei Aufträgen bis zu 500 DM nicht um mehr als **20 %** und bei Aufträgen über 500 DM um nicht mehr als **15 %** erhöht.

Der BGH stellte einen Verstoß gegen § 10 Nr. 4 AGBG fest und erklärte die **Klausel für unwirksam** (so auch OLG Köln NJW 1986, 2580). Der Begriff „notwendige Arbeiten“ sei verschiedenen Deutungen zugänglich und greife daher unzulässigerweise in die Dispositionsfreiheit des Auftraggebers ein. WOLF (a. a. O., § 9 Rn. R 123) hält die Anforderungen des BGH an die Klauselgestaltung zu Recht für überspannt, da selbst das Gesetz in § 994 BGB den Begriff der **notwendigen Verwendungen** als sachgerechte Formulierung anerkennt.

Die Klausel

„Zusätzliche, nicht besonders in Auftrag gegebene Arbeiten werden vorbehalten, wenn diese erforderlich werden, um das Gerät wiederherzustellen“,

ist unwirksam, da sie keine Rücksicht auf die entstehenden Kosten nimmt (auch OLG Celle AGBE I § 10 Nr. 42; WOLF, a. a. O.). Bei Beschränkung auf die für die Verkehrssicherheit eines Kfz unbedingt notwendigen Reparaturen kann die Auftragserweiterungsklausel aber wirksam vereinbart werden, wenn nicht eine wesentliche Überschreitung der Auftragssumme eintritt (WOLF, a. a. O.).

3. Kündigungsrechte

Gem. § 649 S. 1 BGB hat der Kunde **vor Beendigung** der Reparatur jederzeit das Recht, den Werkvertrag zu **kündigen**. Er hat jedoch dann die vereinbarte Vergütung zu entrichten, wobei sich der Handwerker/Kundendienst aber die ersparten Aufwendungen oder die anderweitige Verwendung seiner Arbeitskräfte anrechnen lassen muß (§ 649 S. 2 BGB). Das gleiche gilt bei böswilliger Unterlassung der anderweitigen Verwendung von Arbeitskräften (§ 649 S. 2 BGB). Sollen diese Kündigungsfolgen in AGB abgeändert werden, namentlich die Anrechnung von Einsparungen des Unternehmers abbedungen werden, so sind entsprechende Klauseln an §§ 10 Nr. 7, 11 Nr. 5 AGBG zu messen (MünchKomm-SOERGEL, a. a. O., § 649 Rn. 5).

Ein **Vergütungsanspruch** des Unternehmers **entfällt**, wenn die **Kündigung mit wichtigem Grund** erfolgt (PALANDT-THOMAS, a. a. O., § 649 Anm. 2 Rn. 4). Ein solcher ist z. B. anzunehmen bei gröblicher Verletzung des Vertragszwecks (BGHZ 45, 372, 375 = NJW 1966, 1713) oder bei groben Mängeln der bisher erbrachten Leistungen (BGH NJW 1975, 825). Dabei kann auch ein Anspruch auf Ersatz der Folgeschäden entstehen, etwa auf Erstattung unvermeidlicher Mehraufwendungen, die durch die Beauftragung eines anderen Unternehmens entstehen (BGH NJW 1983, 2439; BGHZ 45, 372, 375 = NJW 1966, 1713).

4. Rücktrittsrechte bei Nichteinhaltung von Fristen

Wird z. B. das in Reparatur gegebene Kfz nicht zum **fest vereinbarten Zeitpunkt** fertig, so ist **§ 636 BGB** einschlägig. Hier wird in beschränktem Umfang die nicht rechtzeitige Herstellung der mangelhaften gleichgestellt, da § 634 Abs. 1–3 BGB entsprechend gelten.

Gem. § 634 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 636 Abs. 1 S. 1 BGB muß der Besteller dem Reparateur eine **Nachfrist mit Ablehnungsandrohung** setzen. Informiert der Besteller den Kunden noch vor dem vereinbarten Fertigstellungszeitpunkt davon, daß das Gerät oder das Kfz nicht rechtzeitig abgeholt werden kann, so kann der Kunde die Frist sofort bestimmen (§§ 634 Abs. 1 S. 2 1. Hs. i. V. m. § 636 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Frist muß jedoch so bemessen werden, daß sie nicht vor der zur Ablieferung bestimmten Frist abläuft (§ 634 Abs. 1 S. 2 2. Hs. BGB). Sodann kann der

Kunde statt zu wandeln zurücktreten (§ 636 Abs. 1 S. 1 BGB). Nach § 634 Abs. 3 i. V. m. § 636 Abs. 1 S. 1 BGB entfällt ein Rücktrittsrecht jedoch bei nur **unerheblichen Verzögerungen** und dann, wenn der **Besteller** die Verzögerung zu vertreten hat (LG Nürnberg NJW-RR 1986, 247). In den Reparaturbedingungen der Elektrogerätebranche war eine Klausel enthalten mit folgendem Inhalt:

„Reparaturzeiten sind nur verbindlich, wenn sie **schriftlich** bestätigt werden“.

Hintergrund war, daß die beklagte Kundendienstfirma verhindern wollte, an die mit einem Reparaturauftrag verbundenen Zeitangaben ihres den Publikumsverkehr abwickelnden Personals gebunden zu sein. Der BGH (NJW 1982, 1389 f.) nahm einen Verstoß gegen § 9 Abs. 1 AGBG an und erklärte die **Klausel für unwirksam**, da es dem Kundendienst zuzumuten sei, seine Kunden rechtzeitig, also bereits bei Mitteilung der voraussichtlichen Reparaturzeit, auf deren Unverbindlichkeit ohne nachträgliche schriftliche Bestätigung hinzuweisen. Dann könnten die Kunden diesen nicht selbstverständlichen Umstand in ihre Überlegungen und ihren Entschluß, das defekte Gerät zur Reparatur zu geben, einbeziehen.

5. Schadensersatz wegen Nichteinhaltung von Fristen

Bei **Verzug** des Reparateurs mit der Fertigstellung der Reparatur bleiben dem Kunden neben den Rechten aus §§ 636 i. V. m. 634 BGB die Schadensersatzansprüche nach den allgemeinen Vorschriften (§ 636 Abs. 1 S. 2 BGB). Eine **Mahnung** gem. § 284 BGB kann dabei dann **entbehrlich** sein, wenn sich die **besondere Dringlichkeit** der Leistung aus dem **Vertragsinhalt** ergibt, z. B. bei der Reparatur eines Wasserrohrbruchs (PALANDT-HEINRICHS, a. a. O., § 284 Anm. 4c Rn. 24). Auch die sonstige Zusage „schnellstmöglicher Reparatur“ in einem besonders dringlichen Fall (BGH NJW 1963, 1823) kann eine Mahnung entbehrlich machen: In einem vom BGH entschiedenen Fall (NJW 1963, 1823 f.) war ein zu reparierendes, gewerblich genutztes Schiff wegen unfachgemäßen Arbeitens nicht zum vereinbarten Termin fertig geworden, obwohl gerade das Versprechen, die Zeit einzuhalten, fester Vertragsbestandteil geworden war.

6. Nachbesserungsansprüche

Auf die Mängelbeseitigungs- und Gewährleistungsansprüche im Werkvertragsrecht soll hier nicht vertiefend eingegangen werden. Es soll nur ein im Reparaturbereich **typischer Fall** erörtert werden: Ein soeben **repariertes Gerät** leidet sofort wieder unter dem **gleichen Mangel**, wegen dem es zuvor schon in Reparatur war. Nach **nochmaliger Reparatur**, die diesmal gelingt, verlangt der Handwerker/Kundendienst **erneut Zahlung**. Nach § 633 Abs. 2 S. 1 BGB hat der Kunde nach der Abnahme ein Recht auf kostenlose Nachbesserung. Dabei ist der Mängelbeseitigungsanspruch noch **kein Gewährleistungs-**, sondern ein **modifizierter Erfüllungsanspruch** (BGH NJW 1976, 143).

V. Vereinbarung von AGB

Ein besonders bei Reparaturverträgen auftauchendes AGB-Problem ist das der wirksamen Einbeziehung von AGB in den Vertrag. Gem. § 2 AGBG muß der Kunde bei Vertragsschluß auf die AGB ausdrücklich hingewiesen werden und auch die Möglichkeit haben, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Ferner muß er mit ihrer Geltung einverstanden sein. Bei den hier zu untersuchenden Reparaturverträgen kommt ein Ersatz des ausdrücklichen Hinweises durch deutlich sichtbaren **Aushang**, wie er nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. AGBG bei unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, **nicht** in Betracht. Denn eine solche Ausnahme greift nur bei konkludent geschlossenen Massenverträgen, bei denen ein Hinweis schon wegen des Fehlens des persönlichen Kontakts unmöglich ist (PALANDT-HEINRICHS, a. a. O., § 2 Anm. 2c, Rn. 7). I. d. R. ist bei Reparaturverträgen der persönliche Kontakt gegeben.

Wegen der unterschiedlichen Art und Weise des Vertragsschlusses muß bei Reparaturverträgen zwischen **Hausreparaturen** einerseits, bei denen der Reparateur zum Kunden nach Hause kommt (vgl. u. 1), und **Werkstattreparaturen** andererseits, bei denen das Gerät oder das Kfz

in der Werkstatt abgegeben wird (vgl. u. 2), unterschieden werden. Bei letzteren ist nochmals zu differenzieren: Bei Abgabe eines Geräts bekommt der Kunde zumeist einen sog. **Abholschein** (vgl. u. 2a); in einer größeren Kfz-Werkstatt – meistens Vertragswerkstätten der großen Automobilhersteller – ist beim Abliefern des zu reparierenden Fahrzeugs üblicherweise ein **Auftragsformular** zu unterschreiben (vgl. u. 2b); bei kleineren Kfz-Werkstätten kann es dagegen vorkommen, daß das Fahrzeug nur mit der mündlichen Abrede abgegeben wird, bestimmte Defekte zu beheben (vgl. u. 2c).

1. Hausreparaturen

Bei Hausreparaturen wird der Vertrag entweder am Telefon oder, mit dem Erscheinen des Monteurs, zu Hause abgeschlossen. Der Kunde erhält i. d. R. im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Reparaturvertrages nur ein einziges schriftliches Dokument: das **Rechnungsformular**, und dies zumeist auch erst **nach Durchführung** der Arbeiten.

Gibt der Kunde den „**Auftrag**“ zur Reparatur – z. B. seiner Waschmaschine – bereits am **Telefon**, so muß der Handwerker bzw. Kundendienstangestellte bei dem Gespräch auf die Geltung der **AGB** ausdrücklich **hinweisen** (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AGBG, vgl. auch OLG Frankfurt/M. NJW 1974, 63, 64).

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGBG muß jedoch zusätzlich die Möglichkeit einer **Kenntnisnahme** von den AGB bei Vertragsschluß bestehen. Das ist nach einer Auffassung bei fernmündlichen Vertragsschlüssen regelmäßig nur durch **Vorlesen** des **gesamten AGB-Textes** möglich (Münch-Komm-KÖTZ, a. a. O., § 2 AGBG Rn. 13). Nach **a. A.** kann der Kunde durch **Individualvereinbarung** auf die Einhaltung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGBG **verzichten** (vgl. ULMER/BRANDNER/HENSEN-ULMER, a. a. O., § 2 Rn. 49 m. w. N.; PALANDT-HEINRICHS, a. a. O., § 2 Rn. 12). Begründet wird dies vor allem mit Praktikabilitätsanforderungen des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs und der Entscheidungsfreiheit des Kunden, die die Befugnis mitumfasse, den Verwender von der Obliegenheit des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AGBG freizustellen. Es sei widersinnig, die Möglichkeit zur Kenntnisverschaffung auch dann zu verlangen, wenn der Kunde erklärtermaßen **keine Kenntnis nehmen wolle** (so insb. PALANDT-HEINRICHS, a. a. O.).

Letztere Ansicht verkennt jedoch, daß in dem Falle der Möglichkeit des Verzichts durch den Kunden der Umgehung der Vorschrift Tür und Tor geöffnet würde. Man stelle sich nur den Verwender vor, der dem Kunden versichert, in den AGB sei ohnehin nichts Wichtiges oder nur „das Übliche“ enthalten. Außerdem tendieren viele Kunden aus Bequemlichkeit grds. dazu, vorschnell auf die Einsichtnahme in den AGB-Text zu verzichten. Dieser Effekt wird verstärkt, wenn die AGB gar nicht vorliegen oder durch den Verzicht ein weniger umständlicher Vertragsschluß gewährleistet ist. Der Schutzfunktion des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGBG wird durch die Zulassung eines Verzichts direkt entgegengearbeitet. Nach hier vertretener Auffassung ist also bei fernmündlichem Abschluß des Reparaturvertrages ohne vollständiges Verlesen der AGB **keine Einbeziehung** in den Vertrag **möglich**.

Nach der Rspr. des BGH ist jedenfalls ein formularmäßiger Verzicht auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme während des Vertragsschlusses unzulässig (BGH NJW 1988, 2106, 2108). Im entschiedenen Fall war in einem Darlehensantrag die Klausel enthalten:

„Ich bin damit einverstanden, daß für dieses Darlehen die Allgemeinen Bedingungen für Hypothekendarlehen gelten, die mir ausgehändigt worden sind“.

In dem **letzten Halbsatz** der Klausel sah der BGH einen Verstoß gegen § 11 Nr. 15b AGBG, da ein solches Empfangsbekanntnis die Bestätigung einer Tatsache enthalte, die bei Wirksamkeit zur **Umkehr der Beweislast** zum Nachteil des Kunden führt (BGH, a. a. O.).

Eine andere Möglichkeit für die wirksame Einbeziehung von AGB in den fernmündlichen Reparaturvertrag, als der Verzicht des Kunden, ist der Vertragsschluß unter der **aufschiebenden Bedingung**, daß der Kunde die ihm zu übermittelnden AGB durch Nichtwiderrspruch geneh-

mit. Zudem können die AGB **nachträglich** durch **Änderungsvereinbarung** zum Vertragsinhalt gemacht werden (BGH NJW 1983, 816, 817; 1984, 1112; PALANDT-HEINRICHS, a. a. O., Rn. 12 und 19). Allein jedoch durch den Aufdruck der AGB auf Rechnungen und aus dem Schweigen des Kunden oder der Entgegennahme der Leistung kann noch nicht auf ein Einverständnis mit einer Änderungsvereinbarung geschlossen werden (PALANDT-HEINRICHS, a. a. O.).

Bei solchen Hausreparaturen, bei denen der Vertragsschluß erst mit dem Erscheinen des Reparateurs zu Hause zustandekommt, dieser aber nicht vor Beginn der Arbeiten auf die AGB-Geltung hinweist, muß das gleiche gelten: Lediglich die Aushändigung der Rechnung im Anschluß an die Durchführung der Arbeiten, in der die Vertragsbedingungen abgedruckt sind, kann mangels rechtzeitigen Hinweises keine wirksame Einbeziehung der AGB begründen (MünchKomm-KÖTZ, a. a. O., § 2 Rn. 7).

2. Werkstattreparaturen

a) Gerät wird gegen Abholschein abgegeben

Bei Werkstattreparaturen von Geräten kommt es vor, daß auf dem Abholschein, der in aller Regel ausgestellt wird, die Vertragsbedingungen abgedruckt sind. Für KÖTZ (a. a. O.) fallen in diesem Falle Vertragsschluß und Aushändigung der genannten Scheine und Marken zeitlich zusammen. Da nach dem Wortlaut von § 2 Abs. 1 Nr. 1 AGBG der Hinweis nicht notwendig vor, sondern auch noch **bei** Vertragsschluß erfolgen könne, werde man dies als ausreichend ansehen können, sofern nur der Kunde nach Lage des Falles noch die Möglichkeit gehabt habe, nach der Lektüre von Hinweis und Vertragstext noch von dem Vertrag Abstand zu nehmen. Demgegenüber wird nach a. A. ein solcher Hinweis als zu spät, weil erst nach Vertragsabschluß erfolgt, angesehen (PALANDT-HEINRICHS, a. a. O., § 2 Anm. 2, Rn. 6; ULMER/BRANDNER/HENSEN-ULMER, a. a. O., § 34 m. w. N.). Auch wenn der Abholschein schon bei Vertragsschluß ausgestellt und übergeben werde, sei vom Kunden nicht zu erwarten, daß er ohne besonderen Hinweis von dem meist wenig auffälligen schriftlichen Aufdruck Kenntnis nehme (ULMER, a. a. O., unter Hinweis auf BGH NJW 1984, 801, 802, freilich für den Fall einer Eintrittskarte).

b) Unterzeichnung eines Auftragsformulars

Unterzeichnet der Kunde bei Abgabe des Fahrzeugs ein Auftragsformular, so wird der Fall vorliegen, daß bereits das **Angebot** des Kunden auf **Einbeziehung der AGB** des Verwenders gerichtet ist (ULMER/BRANDNER/HENSEN-ULMER, a. a. O., § 2 Rn. 32). Zumeist befindet sich auf einem solchen vorgedruckten Auftragsformular ein deutlicher, den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AGB genügender Hinweis des Verwenders. Hier bedarf es zur Einbeziehung der AGB neben dem ausdrücklichen „Selbsthinweis“ des Kunden nicht eines nochmaligen Hinweises des Verwenders (ULMER a. a. O.).

c) Mündlicher Vertragsabschluß ohne Abholschein

Wird z. B. das Kfz bei der Werkstatt **ohne jede weitere Abrede** oder ohne schriftliche Manifestation abgegeben, so werden AGB des Verwenders **nur** in den Vertrag **einbezogen**, wenn der Kfz-Mechaniker gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 AGBG ausdrücklich darauf **hinweist** und gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 AGBG die Möglichkeit der **Kenntnisnahme** verschafft, sowie wenn der Kunde mit der Geltung einverstanden ist. Der Fall, daß ein Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt) liegt nicht vor (vgl. o. 4). ◇